
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN POLICE MSC EXTRA COVID-19 2294-2105 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen der "Schweizer" Versicherung

Europ Assistance (Schweiz) Assurances SA

Die Anwendung dieser Bedingungen unterliegt der Gültigkeit der Versicherungspolice

KUNDENINFORMATION NACH VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

A. WER IST DER VERSICHERER?

Versicherungsträger für alle Versicherungsleistungen (Reisehaftpflichtversicherung ist dabei ausgeschlossen) ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

B. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen dieses Vertrages sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt und werden durch das Versicherungszertifikat ergänzt.

C. WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER / WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung zusammen mit der Reise bei MSC CRUISES S.A. gekauft hat; er muss seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Als „versicherte Personen“ werden diejenigen Personen bezeichnet, welche ein Reisearrangement erworben haben und die im Versicherungszertifikat erwähnt sind.

D. SCHADENBEHANDLUNG

Die Ansprüche werden von Europ Assistance (Suisse) Assurances SA, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier, verwaltet

E. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
 - Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
 - Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
 - Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien mit Ausnahme von Covid-19.
- Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

F. WIE HOCH IST DIE PRÄMIE?

Die Höhe der Prämie ist der Betrag, den die Vertragspartei Europ Assistance gemäß den Bestimmungen der Police schuldet.

G. WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
 - Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung ihrer Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
 - Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert dreissig Tagen zurückzuzahlen.
- Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

H. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Der Versicherungsschutz läuft ab dem Datum des Beginns und bis zum Ende der Reise.

in bezug auf die ABSICHERUNG BEI STORNIERUNG WEGEN COVID-19 beginnt der Versicherungsschutz um Mitternacht am Tag der Buchung und endet bei Reisebeginn. Reisebeginn bedeutet der Zeitpunkt der Abfertigung am Flughafen und in jedem Fall der Zeitpunkt des Einsteigens nach dem Ergebnis der von MSC CRUISES S.A. durchgeführten Triage, bei der ersten Einschiffung.

In Bezug auf die Erstattung bei anschließendem KRANKENHAUSAUFENTHALT beginnt der Versicherungsschutz am Tag Ihrer Rückkehr und endet 15 Tage später.

I. WIE WERDEN PERSÖNLICHE DATEN BEHANDELT?

EUROP ASSISTANCE verarbeitet alle persönlichen Daten, die sich aus Vertragsdokumenten oder der Erfüllung des Vertrags ergeben, und verwendet sie, um die Prämienhöhe zu berechnen, um das Versicherungsrisiko zu definieren, um Fälle zu bearbeiten, die gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen geben, und um Statistiken für Marketingzwecke zu erstellen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Zudem werden sie an beteiligte Dritte übertragen, soweit dies notwendig ist, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und unabhängige Sachverständige. Diese Daten können auch verarbeitet werden, um einen möglichen Versicherungsbetrug zu verhindern.

EUROP ASSISTANCE kann dazu veranlasst sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), sensible Daten insbesondere im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen im Rahmen der Bearbeitung des Schadenfalles zu verarbeiten und zu kommunizieren. Die versicherte Person bestätigt mit dem Versicherungsabschluss ordnungsgemäss informiert und gültige Einwilligung zur Weiterverarbeitung dieser Daten gegeben zu haben.

ZUSAMMENFASSUNG

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN 2021	1
POLICE MSC EXTRA COVID-19 2294-2105 2021	1
ABSCHNITT I – BESCHREIBUNG DER LEISTUNGSVERSPRECHEN 2021	5
A. ABSICHERUNG BEI STORNIERUNG WEGEN COVID-19	5
B. UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DER REISE.....	5
1. RÜCKKEHR IN DIE RESIDENZ	6
2. MEDIZINISCHE ÜBERFÜHRUNG	6
3. MEDIZINISCHE KOSTEN AUFGRUND COVID-19	6
4. ENTSCHÄDIGUNG BEI QUARANTÄNE	6
C. ERSTATTUNG ANTEILIGER REISEKOSTEN.....	7
D. ERSTATTUNG BEI ANSCHLIESSENDEM KRANKENHAUSAUFENTHALT	7
ABSCHNITT II – AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	8
ABSCHNITT III – PFLICHTEN DES VERSICHERTEN UND VON EUROP ASSISTANCE	10
GLOSSAR	12
VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG	14

ABSCHNITT I – BESCHREIBUNG DER LEISTUNGSVERSPRECHEN 2021

Was ist versichert?

Art. 1. - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

A. ABSICHERUNG BEI STORNIERUNG WEGEN COVID-19

Sie können die Erstattung der Kosten für die Stornierung beantragen, wenn Sie die Buchung Ihrer Reise annullieren müssen, weil

- Sie und/oder ein mit Ihnen zusammenlebender Familienangehöriger oder
- Ihr Reisegefährte positiv auf Covid-19 getestet wurde(n).

Sie können diesen Anspruch auch dann geltend machen, wenn der vor dem ersten Einschiffen von MSC CRUISES S.A. durchgeführte Test positiv ausfällt und Sie deshalb nicht an Bord des Schiffes gehen dürfen.

Außerdem können Sie Ihre Reise in dem Fall stornieren, in dem Sie, eine mit Ihnen lebende Person, ein mit Ihnen lebender Familienangehöriger oder eine mit Ihnen reisende Person nach einem positiv ausgefallenen Test auf das Covid-19-Virus, der von einer medizinischen Einrichtung vorgenommen wurde, Ihre Reise nicht mehr antreten können, da die medizinische Einrichtung für Sie, Ihren Familienangehörigen oder Ihren Mitreisenden einen Termin für weitere diagnostische Abklärungen festgelegt hat (Abstrich).

Europ Assistance erstattet den Betrag der Strafe, die

- Ihnen

und, sofern im selben Dokument eingetragen und mitversichert,

- Ihren Familienangehörigen,
- einem Ihrer Reisegefährten
- vom Reiseveranstalter vertraglich auferlegt wird.

Falls die Reise gleichzeitig für mehrere Personen gebucht wurde und diese keine Familienangehörigen sind, müssen Sie eine Person als „Reisegefährten“ angeben.

Auch getrennte Buchungen gelten im selben Vorgang als mitversichert, sofern auf dem Strafbeleg „Reist mit“ angegeben ist.

Europ Assistance erstattet die in Rechnung gestellte Vertragsstrafe **bis zu dem im Vertrag mit der Reiseorganisation vorgesehenen Höchstbetrag, der in keinem Fall 3'500 CHF pro Versicherten und 11'000,00 CHF pro Reise überschreiten darf, in voller Höhe.**

Europ Assistance erstattet nicht:

- Hafengebühren und -dienste/Verwaltung des Vorgangs;
- Reisebürogebühren und Versicherungsprämien;
- im Falle erworbener Flugtickets Flughafengebühren, die von der Fluggesellschaft zu erstatten sind.

Achtung!

Diese Absicherung sieht eine Selbstbeteiligung vor. Siehe „Einschränkungen des Versicherungsschutzes“ in Abschnitt II.

Die Selbstbeteiligung wird nicht erhoben:

- im Falle einer Umbuchung oder Stornierung der Reise aufgrund eines Krankenhausaufenthalts (ausgenommen Tagesklinik und Notaufnahme);
- im Todesfalle.

B. UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DER REISE

Diese Leistungsversprechen gelten vorbehaltlich etwaiger weiterer bestehenden Versicherungsdeckungen.

Europ Assistance bietet folgende Leistungen im Falle, dass folgende Personen von der Covid-19-Epidemie/Pandemie betroffen sind:

- Sie;
- ein Familienangehöriger, der mit Ihnen reist, solange er für dieselbe Reise eingetragen und mitversichert ist;
- ein Reisegefährte, sofern er mitversichert ist;

oder wenn sich die Folgen davon auf der Reise manifestieren.

Die Leistungen zur Unterstützung während der Reise werden ein Mal pro Versicherten und pro Art innerhalb der Laufzeit der Versicherung erbracht.

1. RÜCKKEHR IN DIE RESIDENZ

Wenn Sie, Ihre Familienangehörigen, die für dieselbe Reise eingetragen sind, und ein etwaiger Reisegefährte nicht mit den vor der Reise gebuchten Transportmitteln an den Wohnort zurückzukehren können, rufen Sie die Organisationsstruktur an.

Die Organisationsstruktur hilft Ihnen bei der Buchung der für Ihre Rückkehr an Ihren Wohnort erforderlichen Tickets (sofern die technisch-praktischen Voraussetzungen gegeben sind).

Was Flugtickets angeht, so wird die Economy Class stets anerkannt.

Europ Assistance übernimmt in Ihrem Namen die Kosten für das Rückflugticket bis zu einem Höchstbetrag von 1'100 CHF pro Versicherten und 2'300 CHF pro Schadensfall.

Europ Assistance kann von Ihnen verlangen, Tickets zurückzugeben, die Sie für die Rückkehr an Ihren Wohnort nicht verwenden konnten.

2. MEDIZINISCHE ÜBERFÜHRUNG

Wenn Sie, Ihre Familienangehörigen, die für dieselbe Reise eingetragen sind, und ein etwaiger Reisegefährte an eine von den örtlichen Behörden für MSC CRUISES S.A. bereitgestellte „Covid-19-Einrichtung“ oder an Ihren Wohnort überführt werden müssen, rufen Sie die Organisationsstruktur an.

Europ Assistance erstattet die Kosten der Überführung bis zu einem Höchstbetrag von 2'200 CHF pro Schadensfall für Kreuzfahrten innerhalb von Europa und 3'500 CHF pro Schadensfall für Kreuzfahrten außerhalb von Europa.

3. MEDIZINISCHE KOSTEN AUFGRUND COVID-19

Europ Assistance zahlt für Sie (wenn die technisch-praktischen Voraussetzungen dafür gegeben sind) oder erstattet Ihnen am Ort des Schadensfalls anfallende dringende und nicht erstattungsfähige medizinische, pharmazeutische und Krankenhauskosten wie folgt:

FALL A) während der verlängerten Dauer Ihrer Reise im Falle einer plötzlichen Erkrankung oder Verletzung, die nicht mit einer Covid-19-Epidemie/Pandemie zusammenhängt. **Der Höchstbetrag liegt bei 5'500 CHF.**

FALL B) während der Reise im Falle einer Erkrankung, die durch die Covid-19-Epidemie/Pandemie verursacht wurde und sofern positive Befunde vorliegen. **Der Höchstbetrag liegt bei 5'500 CHF.**

Die Höchstbeträge gelten pro Versicherten und pro Versicherungszeitraum.

4. ENTSCHÄDIGUNG BEI QUARANTÄNE

Wenn Sie in einer von MSC CRUISES S.A. zur Verfügung gestellten „Covid-19-Einrichtung“ aufgenommen werden, weil Sie vor dem Einschiffen von MSC CRUISES S.A. positiv auf Covid-19 getestet wurden, zahlt Europ Assistance Ihnen eine **Entschädigung in Höhe von maximal 180 CHF pro Tag für maximal 15 Tage für Kreuzfahrten innerhalb von Europa und 280 CHF pro Tag für maximal 15 Tage für Kreuzfahrten außerhalb von Europa.**

Die Höchstbeträge gelten pro Schadensfall und pro Versicherungszeitraum.

C. ERSTATTUNG ANTEILIGER REISEKOSTEN

Wenn Sie, Ihre mitreisenden Familienangehörigen oder Ihr gleichzeitig eingetragener Reisegefährte gezwungen sind, die Reise abzubrechen im Falle von:

- Krankenhausaufenthalt wegen Covid-19-Epidemie/Pandemie;
- Zwangsquarantäne wegen Covid-19;
- Verfügungen/Vorschriften der zuständigen Behörden Ihres Herkunftslandes, die Sie zu einer vorzeitigen Rückkehr an Ihren Wohnort zwingen;

zahlt Ihnen Europ Assistance die Kosten für die Leistungen an Land an den restlichen Tagen bis zum Ende der Reise, und zwar ab dem Tag, an dem die Reise abgebrochen wird.

Im Falle der gleichzeitigen Eintragung einer Gruppe von Teilnehmern kann sich „Reisegefährte“ nur auf eine Person beziehen.

D. ERSTATTUNG BEI ANSCHLIESSENDEM KRANKENHAUSAUFENTHALT

Wenn Sie in den 15 Tagen nach der Rückkehr von Ihrer Reise für mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage wegen Covid-19 in ein Krankenhaus eingeliefert werden, erhalten Sie eine Entschädigung von **1'200 CHF pro Versicherten, pro Schadensfall und pro Versicherungszeitraum.**

Wo ist der Versicherungsschutz gültig?

Art. 1. - TERRITORIALE AUSDEHNUNG

Geben Sie die Länder an, in denen der Anspruch auf den Versicherungsschutz entstehen kann.

Sie werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

A) alle europäischen Länder und die Länder des Mittelmeerbeckens: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Israel, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Weißrussland, Zypern.

B) alle anderen Länder der Welt.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 2. - BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz läuft ab dem Datum des Beginns und bis zum Ende der Reise.

in bezug auf die ABSICHERUNG BEI STORNIERUNG WEGEN COVID-19 beginnt der Versicherungsschutz um Mitternacht am Tag der Buchung und endet bei Reisebeginn. Reisebeginn bedeutet der Zeitpunkt der Abfertigung am Flughafen und in jedem Fall der Zeitpunkt des Einsteigens nach dem Ergebnis der von MSC CRUISES S.A. durchgeführten, bei der ersten Einschiffung.

In Bezug auf die Erstattung bei anschließendem KRANKENHAUSAUFENTHALT beginnt der Versicherungsschutz am Tag Ihrer Rückkehr und endet 15 Tage später.

ABSCHNITT II – AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Was ist nicht versichert?

Art. 3. - AUSSCHLÜSSE

• ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

In Bezug auf alle Leistungsversprechen sind Schadensfälle ausgeschlossen, die verursacht wurden durch:

- a) Vorsatz;
- b) Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, atmosphärische Erscheinungen mit Eigenschaften von Naturkatastrophen, Phänomene der Umwandlung des Atomkerns, Strahlungen, hervorgerufen durch die künstliche Beschleunigung von Elementarteilchen;
- c) Kriege, Streiks, Revolutionen, Aufstände oder Volksbewegungen, Plünderungen, Terroranschläge und Vandalismus.

Außerdem ist Folgendes ausgeschlossen:

- d) Absicherungen/Versicherungsleistungen jeglicher Art gemäß den anlässlich Covid-19 erlassenen Gesetzen oder Dekreten.

• AUSSCHLÜSSE IN BEZUG AUF DIE EINZELNEN LEISTUNGSVERSPRECHEN

A) ABSICHERUNG BEI STORNIERUNG WEGEN COVID-19

Darüber hinaus sind Sie nicht versichert im Falle einer Stornierung, die abhängt von oder verursacht wurde durch:

- a) Diebstahl, Raubüberfall, Abhandenkommen der Ausweispapiere und/oder der Reiseunterlagen;
- b) Konkurs des Transportunternehmens oder des Reiseveranstalters, des Reisebüros oder von MSC CRUISES S.A.;
- c) Stornierung seitens des Reiseveranstalters oder Reisebüros oder durch MSC CRUISES S.A.;
- d) Kautionen und/oder Anzahlungen, die nicht durch Steuerunterlagen der Vertragsstrafe belegt sind;
- e) Nichtsenden der Mitteilung (siehe „PFLICHTEN DES VERSICHERTEN IM SCHADENSFALL“) durch Sie bis zum Datum des Antritts der Reise/des Aufenthalts, ausgenommen die Fälle des Verzichts, die durch Tod oder Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 durchgehenden Stunden (Tagesklinik und Notaufnahme ausgeschlossen) Sie oder ein Mitglied Ihrer Familie oder durch ein positives Ergebnis der Triage, die MSC CRUISES S.A. bei der ersten Einschiffung durchgeführt hat;
- f) Epidemien und Pandemien mit Ausnahme von Covid-19;
- g) Alles, was nicht unter der „Gegenstand der Versicherung“ angegeben ist.

B) UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DER REISE; 2) MEDIZINISCHE ÜBERFÜHRUNG 4) ENTSCHÄDIGUNG BEI QUARANTÄNE; C) ERSTATTUNG ANTEILIGER REISEKOSTEN; D) ERSTATTUNG BEI ANSCHLIESSENDEM KRANKENHAUSAUFENTHALT.

Darüber hinaus sind die Schadensfälle ausgeschlossen, die verursacht wurden durch:

- a) Konkurs des Transportunternehmens oder des Reiseveranstalters, des Reisebüros oder von MSC CRUISES S.A.;
- b) Stornierung seitens des Reiseveranstalters oder Reisebüros oder durch MSC CRUISES S.A.;
- c) Epidemien und Pandemien mit Ausnahme von Covid-19;
- d) Alles, was nicht unter der „Gegenstand der Versicherung“ angegeben ist.

Außerdem sind die Versicherungsleistungen ausgeschlossen:

- bei fehlender Einhaltung der Verordnungen/Vorschriften, die von den zuständigen Stellen in den Gast- oder Herkunftsländern erlassen wurden;
- in Fällen, in denen MSC CRUISES S.A. gemäß den sich aus dem Tourismusgesetz ergebenden Pflichten unmittelbar handeln muss.

3) ERSTATTUNG MEDIZINISCHER KOSTEN

Darüber hinaus sind Schadensfälle ausgeschlossen, die abhängig sind von:

- a) Geistigen Erkrankungen und psychischen Störungen im Allgemeinen einschließlich organischem Psychosyndrom, Schizophrenie, Paranoia, manisch-depressiven Formen und entsprechenden Folgen/Komplikationen;
- b) Schwangerschaftsabbruch, Geburt (keine Frühgeburt), künstlicher Befruchtung und ihrer Komplikationen;

- c) Krankheiten, die der Ausdruck oder die direkte Folge von chronischen Krankheitszuständen oder vor der Reise bestehenden Erkrankungen sind, mit Ausnahme einer unvorhergesehenen Verschlimmerung zum Zeitpunkt der Abreise von bereits bestehenden Erkrankungen;
- d) Unfällen, die aus dem Ausüben der folgenden Tätigkeiten stammen: Ausüben von Flugsport oder Luftsport im Allgemeinen, Extremsportarten, wenn sie außerhalb von Sportorganisationen und ohne vorgesehene Sicherheitskriterien ausgeübt werden, Mutproben, Unfällen infolge von professionell und nicht als Amateur ausgeführten sportlichen Tätigkeiten (einschließlich Rennen, Probefahrten und Training);
- e) Organentnahmen und/oder Organtransplantationen;
- f) Autorennen, Motorradrennen oder Motorbootrennen und entsprechende Probefahrten und Training;
- g) Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka;
- h) Missbrauch von Drogen und Halluzinogenen;
- i) Selbstmordversuch oder Selbstmord.
- j) Allem, was nicht unter der „Gegenstand der Versicherung“ angegeben ist.

Außerdem sind die Versicherungsleistungen ausgeschlossen:

- bei fehlender Einhaltung der Verordnungen/Vorschriften, die von den zuständigen Stellen in den Gast- oder Herkunftsländern erlassen wurden;
- in Fällen, in denen MSC CRUISES S.A. gemäß den sich aus dem Tourismusgesetz ergebenden Pflichten unmittelbar handeln muss.

Außerdem zahlt Europ Assistance nicht:

- alle von Ihnen getragenen Kosten, wenn Sie Europ Assistance direkt oder durch Dritte die erfolgte Einlieferung ins Krankenhaus oder den Erste-Hilfe-Einsatz nicht rechtzeitig mitgeteilt haben;
- die Kosten für Behandlung oder Beseitigung körperlicher Mängel oder angeborener Missbildungen, für Anwendungen ästhetischer Natur, für Krankenpflege, Physiotherapie, Thermalbad- und Abmagerungskuren;
- die Kosten für Zahnbehandlungen infolge einer plötzlichen Erkrankung;
- die Kosten für den Kauf und die Reparatur von Brillen und Kontaktlinsen;
- die Kosten für orthopädische Hilfsmittel und/oder Prothesen in Folge einer plötzlichen Erkrankung;
- die Kontrolluntersuchungen in Schweizer/ Liechtenstein nach Erkrankungen, die während der Reise begannen;
- die Transport- und/oder Überführungskosten zur Krankenhauseinrichtung und/oder zu Ihrem Unterkunftsort.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 1. - INTERNATIONALE SANKTIONEN

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren und eine Entschädigung und/oder einen Ausgleich zu zahlen oder eine in diesen Versicherungsbedingungen vorgesehene Leistung anzuerkennen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Ausgleichs oder die Anerkennung einer solchen Leistung dazu führt, dass der Versicherer Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handelssanktionen, wirtschaftliche Sanktionen oder aufhebende Maßnahmen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union oder der USA auferlegt werden. Diese Klausel ist maßgeblich, sollte eine andere Klausel in diesen Versicherungsbedingungen Gegenteiliges bestimmen.

Unter dem folgenden Link finden Sie eine aktuelle Liste der Länder, die gegen die Sanktionen verhängt wurden:

<https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information>

Diese Versicherung ist in den folgenden Ländern nicht wirksam: **Syrien, Nordkorea, Iran und Venezuela** sowie auf der **Krim**

Achtung!

Wenn Sie eine US-Person sind und sich in Kuba aufhalten, müssen Sie, um Unterstützung, Entschädigungen/Ausgleiche zu erhalten, der Versicherer nachweisen, dass Sie sich unter Einhaltung der US-Gesetze in Kuba aufhalten.

Ohne eine Genehmigung für Ihren Aufenthalt in Kuba kann Der Versicherte keine Unterstützung leisten und Ihnen keine Entschädigungen/keinen Ausgleich anerkennen.

Art. 2. - EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- **FORTGESETZTER AUFENTHALT IM AUSLAND**

Die maximale Laufzeit der Versicherungsdeckung beträgt 60 fortlaufende Tage.

- **BESCHRÄNKUNGEN**

Die Unterstützung bzw. die Versicherungsleistungen werden nicht in Ländern gewährt, wo ein Krieg erklärt wurde oder de facto geführt wird.

Außerdem fallen darunter Länder, deren Kriegsbeteiligung als öffentliche Meldung bekannt gemacht wurde.

Die Leistungen werden außerdem nicht in jenen Ländern erbracht, in denen bei Anzeige des Schadensfalls und/oder der Bitte um Beistand Volksaufstände stattfinden.

Es ist außerdem nicht möglich, Leistungen in Form von Sachen (daher Beistand) zu erbringen, wenn die örtlichen oder internationalen Behörden Privatpersonen die Tätigkeit des direkten Beistands unabhängig von der Tatsache, ob Kriegsgefahr besteht oder nicht, nicht gestatten.

A) ABSICHERUNG BEI STORNIERUNG WEGEN COVID-19

- **SELBSTBETEILIGUNGEN**

Dieses Leistungsversprechen sieht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 15% der Strafe vor, falls die Reise aus anderen Gründen als Krankenhausaufenthalt oder Tod storniert oder umbucht wird.

Liegt die Strafe über dem in der Versicherungspolice angegebenen Höchstbetrag, wird die Selbstbeteiligung auf Basis dieses Höchstbetrags berechnet.

Beispiel für die Selbstbeteiligung:

Geschätzter Schaden	100 CHF
Selbstbeteiligung 15%	15 CHF
Schadenersatz	85 CHF (100 CHF – 15 CHF)

B) UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DER REISE

- **REISEEINSCHRÄNKUNGEN**

Sie sind nicht versichert, wenn Sie in ein Land, eine Region oder ein geografisches Gebiet reisen, für das die zuständige Regierungsbehörde in Ihrem Wohnsitzland oder im Bestimmungsland oder Gastgeber davon abgeraten hat, auf jeden Fall auch nur vorübergehend zu reisen oder zu wohnen.

- **HAFTUNGSBEGRENZUNG**

Europ Assistance ist nicht verpflichtet, für Schäden aufzukommen, die entstanden sind durch:

- ein Einschreiten der Behörden des Landes, in dem die Hilfe geleistet wird; oder
- durch andere zufällige und unvorhersehbare Umstände.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Erbringung der Leistungen in jedem Fall etwaigen Einschränkungen und Maßnahmen seitens der staatlichen, lokalen und Gesundheitsbehörden unterliegt.

ABSCHNITT III – PFLICHTEN DES VERSICHERTEN UND VON EUROP ASSISTANCE

Welche Pflichten haben Sie und welche Pflichten hat das Unternehmen?

DARÜBER HINAUS MÜSSEN SIE FÜR JEDES LEISTUNGSVERSPRECHEN WEITERE INFORMATIONEN ANGEBEN BZW. UNTERLAGEN ZUSTELLEN, WIE NACHSTEHEND ANGEGBEN:

A) ABSICHERUNG BEI STORNIERUNG WEGEN COVID-19

Im Falle einer Umbuchung oder erzwungenen Stornierung der Reise müssen Sie innerhalb von fünf Kalendertagen nach Eintritt des Grundes für die Stornierung Anzeige erstatten, auf jeden Fall aber spätestens am Tag des Reiseantritts, und zwar unter Angabe von:

- Grund für die Stornierung oder die Umbuchung;
- Nachweis der von MSC CRUISES S.A. auferlegten Strafe;
- Nachweis der vom Reisebüro auferlegten Strafe;

Die Anzeige muss außerdem enthalten:

- positiven Befund der Covid-19-Tests (Abstrich und serologischer Test);
- Bescheinigung des Krankenhauses, in dem Sie wegen Covid-19 aufgenommen wurden;

- Reiseanmeldung oder ähnliches Dokument;
- Empfangsbestätigungen (Vorauszahlung, Ausgleich, Strafe) der Reise- oder Hotelzahlungen;
- Auszug der Buchungsbestätigung, die die Organisation/das Reisebüro ausgestellt hat;
- Rechnung für die vom Vertragspartner und der Reiseorganisation/dem Reisebüro ausgestellte Strafe;
- Kopie des stornierten Tickets;
- Reiseprogramm und -regelung;
- Reiseunterlagen (Visa usw.);
- Reisebestätigung.

Bei Änderung und / oder Zwangsrücktritt von der Reise oder des Aufenthalts muss die versicherte Person eine schriftliche Mitteilung an die zuständige 24 Stunden geöffnete Einsatzzentrale per Email an die Anschrift msc@europassistance.ch oder per Fax an die Nr. 022 939 22 45.

B) UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DER REISE

Kontaktieren Sie uns 24/7 unter

Telefon + 41 22 593 73 73

fax + 41 22 939 22 45

oder per E-Mail an help@europ-assistance.ch

Tun Sie nichts, ohne sich zuvor an Europ Assistance zu wenden

Unternehmen Sie nichts, ohne sich vorher mit der Organisationsstruktur in Verbindung zu setzen.

Rufen Sie in dringenden Fällen den Notdienst an.

Wenn Sie Europ Assistance nicht kontaktieren, garantiert das Unternehmen nicht die Leistungen.

2) MEDIZINISCHE ÜBERFÜHRUNG

Sie müssen Ihren Anspruch **spätestens 60 Tage nach dem Schadensfall** geltend machen.

Sie müssen die folgenden Daten übermitteln bzw. die folgenden Unterlagen einreichen:

- Originale der Rechnungen, Quittungen oder der Steuerbelege für die getragenen Kosten einschließlich Steuerdaten (Mehrwertsteuernummer oder Steuernummer) der Aussteller und der Eigentümer der Quittungen;
- positiven Befund der Covid-19-Tests (Abstrich und serologischer Test);
- Bescheinigung des Krankenhauses, in dem Sie wegen Covid-19 aufgenommen wurden;

3) ERSTATTUNG MEDIZINISCHER KOSTEN

Im Schadensfall müssen Sie sofort die Europ Assistance unter + 41 22 593 73 73. Sie müssen Ihren Anspruch spätestens 60 Tage nach dem Schadensfall geltend machen.

Sie müssen die folgenden Daten übermitteln bzw. die folgende Dokumente einreichen:

- Bescheinigung der Notaufnahme, die am Ort des Schadensfalls verfasst wurde und die die erlittene Krankheit oder die ärztliche Diagnose aufführt, welche den Typ und die Modalitäten des erlittenen Schadensfalls belegt;
- bei einem Krankenhausaufenthalt die originalgetreue Kopie des Krankenblatts;
- Originale der Rechnungen, Quittungen oder der Steuerbelege für die getragenen Kosten einschließlich Steuerdaten (Mehrwertsteuernummer oder Steuernummer) der Aussteller und der Eigentümer der Quittungen;
- ärztliche Verschreibung für den Kauf von Medikamenten mit den Originalquittungen der gekauften Arzneimittel;
- positiven Befund der Covid-19-Tests (Abstrich und serologischer Test);

4) ENTSCHÄDIGUNG BEI QUARANTÄNE

Sie müssen Ihren Anspruch **spätestens 60 Tage nach dem Schadensfall** geltend machen.

Die folgenden Unterlagen müssen Sie zustellen:

- positiven Befund der Covid-19-Tests (Abstrich und serologischer Test);
- Bescheinigung über die Aufenthaltsdauer in der „Covid-19-Einrichtung“;
- Originale der Rechnungen, Quittungen oder der Steuerbelege für die getragenen Kosten einschließlich Steuerdaten (Mehrwertsteuernummer oder Steuernummer) der Aussteller und der Eigentümer der Quittungen.

F) ERSTATTUNG ANTEILIGER REISEKOSTEN

Sie müssen Ihren Anspruch **spätestens 60 Tage nach dem Schadensfall** geltend machen.

Die folgenden Unterlagen müssen Sie zustellen:

- Auszug der Eintragung;

- Bescheinigung über Aufenthalt in Quarantäneeinrichtung;
- ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass die Quarantäne vorgeschrieben war;
- Unterlagen, die belegen, dass die Rückkehr in das Herkunftsland vorgeschrieben war.

G) ERSTATTUNG BEI ANSCHLIESSENDEM KRANKENHAUSAUFENTHALT

Sie müssen Ihren Anspruch **spätestens 60 Tage nach dem Schadensfall** geltend machen.

Die folgenden Unterlagen müssen Sie zustellen:

- Bescheinigung über die Entlassung aus dem Krankenhaus, in das Sie wegen Covid-19 eingewiesen wurden, unter Angabe des Grundes und der Dauer Ihrer Einweisung.

Für die Verwaltung aller Schadensfälle kann:

Europ Assistance Sie um weitere Unterlagen bitten, die zu ihrer Beurteilung erforderlich sind.

Zur Zustellung sind Sie verpflichtet.

Wenn Sie im Schadensfall Ihren Pflichten nicht nachkommen, kann Europ Assistance von einer Erstattung absehen.

Art. 3. - KRITERIEN FÜR DIE SCHADENSREGULIERUNG

- **ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG (GILT FÜR ALLE LEISTUNGSVERSPRECHEN MIT AUSNAHME DER UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DER REISE)**

Nachdem die erforderlichen Unterlagen erhalten, die Gültigkeit der Leistungsversprechen bestätigt und die erforderlichen Überprüfungen vorgenommen wurden, legt Europ Assistance die Ihnen zustehende Entschädigung/Rückerstattung fest und teilt sie Ihnen mit.

D) ERSTATTUNG BEI ANSCHLIESSENDEM KRANKENHAUSAUFENTHALT Im Falle Ihres Todes vor Auszahlung der Entschädigung gemäß **4) ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRANKENHAUSAUFENTHALT** haben Ihre Erben nur dann Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie ihren Anspruch darauf nachweisen, indem sie Europ Assistance die Unterlagen gemäß „Pflichten des Versicherten im Schadensfall“ zustellen.

C) ERSTATTUNG ANTEILIGER REISEKOSTEN

Europ Assistance erstattet Ihnen die Kosten für die verlorenen Reisetage, wobei die Gesamtkosten, die für die Leistungen an Land angegeben/gezahlt wurden, durch die Reisetage geteilt werden. Der Anteil für die Eintragung geht zu Ihren Lasten.

Europ Assistance erstattet Ihnen die verlorenen Reisetage ab dem Tag der vorzeitigen Rückkehr, die von der Organisationsstruktur geplant wird, mit Ausnahme des Tages der Abreise.

Glossar

Versicherter: Die natürliche Person mit Wohnsitz die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein, die vom Vertragspartner ein Urlaubspaket erworben hat (und an die wir uns mit „Sie“ richten).

Versicherungsbedingungen: Die Klauseln der Versicherungspolice, die: die allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherten, die Beschreibung der Leistungsversprechen, die Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes sowie die Pflichten des Versicherten und von Europ Assistance enthalten.

Vertragspartner: Das Unternehmen **MSC CRUISES S.A.**, das mit Europ Assistance die Versicherungspolice zu Gunsten seiner Kunden abgeschlossen hat.

Reisegefährte: Die gleichzeitig mit Ihnen in die Reise eingetragene Person, die über dieselbe Police mitversichert ist.

Covid-19: Englische Abkürzung für COronaVirus Disease 2019, die Erkrankung, die durch das neuartige Coronavirus verursacht wird.

Wohnort: Der Ort, an dem die natürliche Person vornehmlich ihrer beruflichen Tätigkeit nachgeht und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen begründet hat.

Ereignis: Der Eintritt eines schädigenden Umstands, der einen oder mehrere Schadensfälle begründet.

Familienangehörige: Ehepartner, eingetragener Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Tanten, Onkel, Schwägerinnen, Schwager, Cousins ersten Grades und alle anderen, die mit Ihnen zusammenleben, vorausgesetzt dies geht aus einer ordnungsgemäßen Meldebescheinigung hervor.

Leistungsversprechen: Alles, was unter den Versicherungsschutz fällt, mit Ausnahme der „Unterstützung während der Reise“. In jenem Fall erstattet Europ Assistance von Ihnen erlittene Schäden direkt, vorausgesetzt, dass die entsprechende Prämie ordnungsgemäß gezahlt wurde.

Entschädigung/Erstattung: der Betrag, den Europ Assistance Ihnen im Schadensfall zahlt.

Europ Assistance S.A. : The insurer is EUROP ASSISTANCE (SUISSE) ASSURANCES SA (hereinafter referred to as EUROP ASSISTANCE), whose registered office is at Avenue Perdtemps 23, Case Postale 3200, 1260 Nyon, Switzerland.

The insurer for civil liability and accident insurance is GENERALI ASSURANCES GÉNÉRALES SA (hereinafter referred to as GENERALI), whose registered office is at Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Switzerland.

Unfall: Ein Ereignis durch einen zufälligen, gewaltsamen und äußeren Umstand, das als direkte Folge feststellbare körperliche Verletzungen hat, die den Tod, eine dauerhafte Invalidität oder eine vorübergehende Untauglichkeit verursachen.

Pflegeeinrichtung: Das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder das Sanatorium, sowohl vertraglich an den staatlichen Gesundheitsdienst gebunden als auch private Einrichtungen, die ordnungsgemäß zur Krankenbehandlung bevollmächtigt sind. **Ausgeschlossen sind Thermalbäder, Rehabilitationszentren, Kurhäuser, Diät- und Schönheitskliniken.**

Erkrankung: Jede Änderung am Gesundheitszustand, die nicht von einem Unfall abhängt.

Chronische Erkrankung: Eine Krankheit, die bei Reiseantritt schon vorliegt und die in den vorangegangenen 12 Monaten zu Diagnoseuntersuchungen, Krankenhausaufhalten oder Behandlungen/Therapien geführt hat.

Plötzliche Erkrankung: Erkrankung mit akutem Auftreten, über die der Versicherte keine Kenntnis hatte und die kein – wenn auch plötzliches – Wiederauftreten einer dem Versicherten vor Reiseantritt bekannten Erkrankung ist.

Vorbestehende Erkrankung: Erkrankung, die ein Ausdruck oder eine direkte Folge chronischer oder zuvor existierender Krankheitszustände im Laufe der versicherten Reise ist.

Höchstbetrag/Versicherungssumme: Der in der Versicherungspolice festgelegte Höchstbetrag, zu dessen Zahlung sich Europ Assistance verpflichtet, um ein Leistungsversprechen zu erfüllen und/oder die Unterstützung während der Reise zu erbringen.

Anmeldeformular: Das Dokument, das der Versicherte unterzeichnet und das seine persönlichen Daten sowie Angaben über die Höhe der von ihm zu zahlenden Prämie und die Laufzeit der Versicherungspolice enthält.

Versicherungspolice: Der Vertrag zwischen Europ Assistance und dem Vertragspartner, in dem sich der Vertragspartner verpflichtet, eine Prämie an Europ Assistance zu zahlen, und Europ Assistance sich verpflichtet, etwaige im Vertrag angegebene Schäden zu ersetzen. Der Vertrag besteht aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Vertragspartner und den Versicherungsbestimmungen.

Prämie: Der Betrag, den der Vertragspartner Europ Assistance gemäß den Bestimmungen der Versicherungspolice zu zahlen hat.

Leistung: Die Unterstützung in Form von Sachleistungen, d.h. die Hilfe, die Ihnen im Bedarfsfall von Europ Assistance über die Organisationsstruktur zur Verfügung gestellt werden muss. **Die Leistungen enden in jedem Fall, wenn Sie nicht mehr vom Vertragspartner abhängig sind.**

Wohnort: Der Ort, an dem die natürliche Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Krankenhausaufenthalt: Der Aufenthalt in einer Krankeneinrichtung, der wenigstens eine Übernachtung vorsieht.

Risiko: Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines versicherten Ereignisses, d.h. eines Schadensfalls.

Schadensfall: Ein einmaliger Umstand oder Vorfall, der während der Laufzeit der Versicherung eintreten kann und der eine Anzeige bei der Versicherung sowie die Entschädigung oder den Ausgleich für den erlittenen Schaden begründet und der unter die Bedingungen der Police fällt.

Arzt-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten: Als solche sind sowohl die Kosten für Operationen (Honorare für Chirurgen, Assistenten, Anästhesisten und Kosten für die Nutzung von Operationssälen und von Materialien für den Eingriff) als auch die Behandlungskosten (Krankenhausgebühren, fachärztliche Beratung, Medikamente, Untersuchungen und diagnostische Tests) zu verstehen.

Covid-19-Einrichtung: Eine von MSC CRUISES S.A., der örtlichen Gesundheitsbehörde und/oder der Organisationsstruktur festgelegte Krankenhaus- oder Quarantäneeinrichtung

Reise: Die Beförderung, der Aufenthalt, die Anmietung, so wie sie sich aus dem entsprechenden Vertrag oder einem anderen gültigen Reisedokument ergeben, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie die erste vertraglich vereinbarte touristische Leistung in Anspruch nehmen, und endend mit dem Abschluss der letzten vertraglich vorgesehenen Leistung.

Vertraulichkeitserklärung

Privatsphäre & Datenschutz – Hinweise zum Datenschutz bei Europ Assistance Schweiz

In dieser Datenschutzerklärung klären wir Sie darüber auf, wie und zu welchen Zwecken wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen. Bitte lesen Sie diese Datenschutzerklärung sorgfältig durch.

Die Europ Assistance Schweiz Gesellschaften halten bei der Bearbeitung und Sicherung Ihrer Daten sämtliche anwendbare Datenschutzgesetze ein.

1. Welche juristische Person wird Ihre personenbezogenen Daten nutzen?

Verantwortlich für den Datenschutz oder Auftragsverarbeiter sind die Unternehmen der Europ Assistance (Schweiz) Holding SA (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet):

Europ Assistance (Schweiz) AG

Avenue Perdtemps 23

Case postale 3200

1260 Nyon 1

Dieses Unternehmen agiert als Assistance-Dienstleister, insbesondere, aber nicht ausschließlich im Auftrag von Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG.

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG

Avenue Perdtemps 23

Case postale 3200

1260 Nyon 1

Dieses Unternehmen agiert als Assistance-Versicherer, dessen Dienstleistungen und die Schadensbearbeitung von Europ Assistance (Schweiz) AG und ihrem weltweiten Netzwerk erbracht werden.

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihr Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten unter der genannten Anschrift oder online über:

eachdpc@europ-assistance.ch

2. Wie werden Ihre personenbezogenen Daten genutzt?

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

- Versicherungsabschluss und Risikomanagement;
- Policenzeichnung und -verwaltung;
- Schadensbearbeitung und Dienstleistungen;
- Datenweitergabe zur Betrugsprävention und Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Sanktionen;
- Marketing (einschließlich Informationen, Newsletter und Zufriedenheitsumfragen), Statistiken (einschließlich Leistungskennzahlen-Überwachung) und Werbeaktivitäten

Wir sind berechtigt, Ihre personenbezogenen Daten mit Ihrer Einwilligung zu bearbeiten.

3. Welche personenbezogenen Daten werden genutzt?

Es werden nur personenbezogene Daten bearbeitet, die für die oben genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind. Das Unternehmen bearbeitet insbesondere folgende Daten:

- Name, Anschrift und Ausweispapiere
- Gesundheitsdaten
- Informationen, die zur Erfüllung unseres Vertrags mit Ihnen notwendig sind
- Informationen in Zusammenhang mit anhängigen Strafverfahren
- Bankverbindung

4. An wen geben wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an andere Europ Assistance-Unternehmen weltweit oder an Unternehmen der Generali Gruppe weltweit, an externe Organisationen wie unsere Wirtschaftsprüfer, Rückversicherer oder Mitversicherer, Schadenregulierer, Dienstleister, Agenten, Vertriebspartner und Unternehmen weitergeben, welche von Zeit zu Zeit Dienste erbringen müssen, die von Ihrer Versicherungspolice und Ihrem Vertrag abgedeckt sind, sowie an alle weiteren Unternehmen, die technische, organisatorische und betriebliche Tätigkeiten in Verbindung mit der Versicherung und unseren Vertragszwecken durchführen. Diese Organisationen oder Unternehmen können Sie um eine gesonderte Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke bitten.

5. Warum ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich?

Ihre personenbezogenen Daten werden mit Ihrer Zustimmung bereitgestellt und sind erforderlich, um Ihnen die Police und unsere vertraglichen Vereinbarungen anbieten und verwalten zu können, Ihre Schadensansprüche im Rahmen von Dienstleistungen, Rückversicherungen oder Mitversicherungen zu verwalten, Kontroll- oder Zufriedenheitsprüfungen durchzuführen, Veruste und Betrug zu kontrollieren, gesetzliche Verpflichtungen einhalten und ganz allgemein unsere Versicherungs- und Dienstleistungstätigkeit ausüben zu können. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, ist es uns nicht möglich, die Dienstleistungen im Rahmen der Police und unserer vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen.

6. Wohin übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir übermitteln Ihre persönlichen Daten, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, in die Schweiz und/oder in Gebiete innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Wir können personenbezogene Daten an Länder, Gebiete oder Unternehmen außerhalb der Schweiz und des EWR übermitteln, deren Schutzniveau von der Europäischen Kommission als nicht ausreichend angesehen wird, wie z.B. die USA. In solchen Fällen erfolgt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Nicht-EU-Unternehmen unter Einhaltung angemessener Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit geltendem Recht. Sie haben das Recht, Auskunft und gegebenenfalls eine Kopie der für die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des EWR getroffenen Schutzvorkehrungen zu erhalten. Dazu wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten.

7. Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten

In Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten können Sie folgende Rechte geltend machen:

- Zugang - Sie können den Zugang zu Ihren persönlichen Daten beantragen;
- Berichtigung - Sie können das Unternehmen auffordern, unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten zu berichtigen;
- Löschung - Sie können das Unternehmen auffordern, personenbezogene Daten aus einem der folgenden Gründe zu löschen:
 - Wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind;
 - Sie widerrufen Ihre Einwilligung zur Bearbeitung, solange kein anderer rechtlicher Grund für die Bearbeitung vorliegt.
 - Sie lehnen eine automatisierte Entscheidungsfindung ab, soweit keine zwingenden legitimen Gründe für die Verarbeitung vorliegen, oder Sie lehnen die Bearbeitung für das Direktmarketing ab;
 - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig bearbeitet;
 - Die personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden, um den gesetzlichen Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten, denen das Unternehmen unterliegt, zu entsprechen;
 - Die personenbezogenen Daten wurden im Zusammenhang mit dem Angebot von Diensten einer Informationsgesellschaft erhoben.
- Beschränkung - Sie können das Unternehmen auffordern, die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschränken, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Sie fechten die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum an, der es dem Unternehmen ermöglicht, die Richtigkeit Ihrer persönlichen Daten zu überprüfen; die Bearbeitung ist rechtswidrig, Sie lehnen die Löschung der personenbezogenen Daten ab und fordern stattdessen ihre beschränkte Verwendung;
- Das Unternehmen benötigt die personenbezogenen Daten nicht mehr für Bearbeitungszwecke, sie werden jedoch von Ihnen zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt;
- Sie haben der Bearbeitung gemäß dem Widerspruchsrecht und der automatisierten Entscheidungsfindung widersprochen, und die Überprüfung, ob die legitimen Gründe für das Unternehmen Ihre Begründung außer Kraft setzen, steht noch aus.
- **Portabilität** - Sie können das Unternehmen auffordern, die von Ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Daten an eine andere Organisation zu übermitteln oder/und um die Zustellung Ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format bitten.

Sie können Ihre Rechte, einschließlich des Widerspruchsrechts, per E-Mail beim Datenschutzbeauftragten des Unternehmens geltend machen:

eachdpc@europ-assistance.ch

Die Beantragung der Rechtsausübung ist kostenlos, es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder exzessiv. Bitte beachten Sie, dass es uns unter Umständen nicht möglich ist, die Dienstleistungen im Rahmen der Police und unserer vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen, falls Sie uns aus irgendeinem Grund die Verwendung Ihrer persönlichen Daten verweigern, oder wenn Sie deren Löschung oder Einschränkung der Verwendung verlangen. In diesem Fall erklären Sie sich damit einverstanden, dass das Unternehmen die vereinbarten Leistungen nicht erbringt.

8. Wie können Sie eine Beschwerde einreichen?

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren; nachstehend finden Sie die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Feldeggweg 1

CH - 3003 Bern

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/der-edoeb/kontakt/kontaktformular.html>